

3143

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Abänderung
des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militär-
organisation.

(Vom 11. Juni 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation zu unterbreiten.

I. Einleitung.

Die immer fortschreitende Technik hat die Kriegführung im Weltkrieg und seither in solchem Masse umgestaltet, dass eine aus der Vorkriegszeit stammende Militärorganisation naturgemäss den Anforderungen eines modernen Krieges nicht mehr voll entsprechen kann. Trotzdem die Lücken und Mängel von den militärischen Führern schon lange erkannt worden sind — es sei hier nur auf den Bericht des Generals über den Aktivdienst 1914—1918 verwiesen — haben wir bis heute damit zugewartet, Ihnen die notwendigen gesetzlichen Änderungen zu beantragen. Man durfte nach unserer Auffassung nur deshalb so lange zuwarten, weil der lange dauernde Aktivdienst bis heute in dem Sinne vorteilhaft nachgewirkt hat, dass wir über voll dienstgewohnte Kompagnie- und Bataillonskommandanten verfügen konnten. Wir hielten es für richtiger, zuerst durch Ausbau der Organisation (Motorwagen- und Fliegertruppe), Ergänzung der Bewaffnung etc., die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen für eine möglichst zweckdienliche Ein- und Durchführung der Neuerungen und erst nachher die Gesetzesänderungen zu beantragen. Wir glaubten, um so eher so vorgehen zu können, als Völkerbund und Abrüstungskonferenz eine Beseitigung oder zum mindesten Einschränkung der Kriegsgefahr versprochen. Trotzdem die Dinge ja nun wesentlich anders liegen als man sich bei der Gründung des Völkerbundes und bei Beginn der Abrüstungskonferenz vorstellte, dürfen wir heute annehmen, dass unsere Anträge auf Verbesserung unseres Heerwesens noch nicht zu spät kommen. Bis zur Ein- und Durchführung der dringendsten

Verbesserung, der Neuordnung der Ausbildung, darf nun aber angesichts der unsicheren militärpolitischen Lage keine Zeit mehr verloren gehen.

Solange wir mit der Möglichkeit eines Krieges rechnen müssen und gewillt sind, unser Land zu verteidigen, müssen wir die Armee so ausrüsten, bewaffnen und namentlich ausbilden, wie es der Krieg verlangt.

Dienstfreudigkeit und Vaterlandsliebe sind in unserem Volk und Heer traditionell vorhanden; sie allein machen aber die Kriegstüchtigkeit einer Armee nicht aus. «Zum kriegerischen Geist einer Armee gehört neben der Vaterlandsbegeisterung noch der soldatische Geist, der den festen unerschütterlichen innern Halt des gegenseitigen Vertrauens gibt, Mann zu Mann, Soldat zum Offizier, Führer zur Truppe. Hierin liegt der sittliche Wert der Armee schon zu Friedenszeiten». So äussert sich General Wille in seinem eingangs erwähnten Bericht von 1918, um dann folgende kritische Bemerkung über den Zustand, in dem sich unsere Armee im Jahre 1914 befand, daran zu knüpfen: «Bei aller Anerkennung des guten Willens und der Ausbildung war der innere Halt unserer Truppen bei Kriegsausbruch vielerorts ungenügend»... «Der Mangel rührte von der ungenügenden Ausbildungszeit her.» Wir verzichten darauf, diesem massgebenden Urteil etwas anderes als den Hinweis darauf beizufügen, dass die Ausbildung seither noch vielseitiger und deshalb das Bedürfnis nach längerer Ausbildungszeit noch stärker wurde.

Es ist hier nicht der Ort, auf die derzeitige militärpolitische Lage der Schweiz in der Mitte Europas näher einzugehen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass es den Grossmächten bis heute nicht gelungen ist, die für die europäischen Staaten lebenswichtigen politischen und wirtschaftlichen Interessen auszugleichen. In seinem Vortrag, den Generalstabschef von Sprecher am 16. März 1927 über «Fragen der schweizerischen Landesverteidigung nach Erfahrungen in der Zeit des Weltkrieges» in Bern hielt, hat er die Tatsache hervorgehoben, dass die Lage der Schweiz «an der Kreuzungsstelle der grossen mitteleuropäischen Verkehrswege und am Berührungspunkt dreier Kultursprachen» bei möglichen kriegerischen Auseinandersetzungen für unser Land besondere Gefahren in sich birgt, und er hat mit dem Hinweis auf die Geschichte, die Natur und den Geist der Menschen in Vergangenheit und Gegenwart, beigefügt, «dass sich die Wege der Nationen und Staaten unfehlbar noch oft kreuzen werden, wie ehemals, und dass keine Mächtegruppe und kein Völkerbund instande sein werden, allen Widerstreit lebenswichtiger Interessen der Staaten auf friedlichem Wege zu lösen.» Wir fürchten, dass die Voraussage Sprechers auch noch für die nächste Zukunft, für die wir zu sorgen haben, gilt.

Dass die in der politischen und militärgeographischen Lage der Schweiz begründeten Gefahren unter Umständen stärker sind als der in der Neutralität begründete Schutz, lehrt die Geschichte, die von zahlreichen Verletzungen unserer Neutralität berichtet. Dass diesen Gefahren nur mit Aussicht auf Erfolg begegnet werden kann, wenn die Armee den Anforderungen eines modernen Krieges entsprechend bewaffnet und ausgebildet ist, ist selbstverständlich, und dass darüber hinaus eine so bewaffnete und ausgebildete schlagfertige Armee

ein wirksames Mittel ist, jedem ausländischen Staat die Lust zum Angriff zu dämpfen und damit unser Volk und Land vor Krieg zu bewahren, steht ebenfalls ausser Zweifel. Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf Plan XVII des französischen Generalstabes, der den Operationen 1914 zugrunde gelegt wurde und wo die schweizerische Armee als «une force susceptible de faire respecter le territoire de la Confédération» taxiert wurde. Dass auch die Deutschen damals auf Grund der Berichte ihrer Militärattachés und auf Grund des Augenscheines des Kaisers und der ihn begleitenden Offiziere in den Manövern 1912 davon überzeugt waren, dass wir in der Lage wären, einem Angriff auf unsere Neutralität wirksam zu begegnen, ist ebenfalls bekannt. Sorgen wir dafür, dass es auch in Zukunft so ist. Der erste Schritt ist mit dem von den Räten im Dezember vorigen Jahres genehmigten Bewaffnungsprogramm getan; heute gilt es den zweiten, mindestens ebenso dringenden Schritt in bezug auf die Neuordnung der Ausbildung zu tun. Die weiteren, zur Reform unseres Wehrwesens noch notwendig werdenden Änderungen (Organisation des Militärdepartements, Organisation und Leitung des Heeres, Stellung der Heeres-einheitskommandanten, Umgestaltung der Truppenordnung usw.) werden wir Ihnen vorlegen, sobald die im Studium begriffenen organisatorischen Fragen spruchreif sind.

Das wichtigste und dringendste ist die Neuordnung der Ausbildung; mit dieser kann unmöglich so lange zugewartet werden bis alle andern in das Studium der Reorganisation unserer Armee einbezogenen Fragen zum Entscheid bereit sind. Getrennte Behandlung ist also notwendig. Sie ist aber auch gerechtfertigt. Den einzelnen Soldaten und die Masse des Volkes interessiert in erster Linie die Dauer und Gruppierung der Dienstzeit. Diese ist durch das Gesetz bestimmt und kann deshalb auch nur durch eine Revision des Gesetzes geändert werden, während eine Reihe von organisatorischen Neuerungen ohne Gesetzesrevision eingeführt werden kann; so kann z. B. die Truppenordnung durch blossen Bundesbeschluss geändert werden. Aber auch soweit organisatorische Neuerungen Gesetzesänderungen bedingen, betreffen sie Soldat und Volk nicht so direkt wie die Neuordnung der Ausbildung. Es rechtfertigt sich deshalb von diesem Gesichtspunkte aus sehr wohl, vorläufig über die Neuordnung der Ausbildung allein zu entscheiden. Dies umso mehr, als es sich auch bei einer Zusammenfassung aller Reorganisationsfragen nur um eine Teilrevision der Militärorganisation von 1907 handeln würde. Diese wird in der Hauptsache bestehen bleiben, auch wenn die beabsichtigten Änderungen einmal alle durchgeführt sein werden; an ihren Grundpfeilern, allgemeine Wehrpflicht und Milizsystem, darf nicht gerüttelt werden.

II. Neuordnung der Ausbildung.

a. Allgemeines.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Neuordnung muss man sich zunächst Rechenschaft über die Aufgaben der verschiedenen Ausbildungs-

kurse, sodann aber auch über die Mängel unserer gegenwärtigen Ordnung geben. Unsere Ausbildungskurse zerfallen in drei grosse Gruppen mit durchaus verschiedenen Zielen: Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Kaderschulen und -kurse.

Unter diesen Schulen und Kursen bildet die Rekrutenschule die eigentliche Grundlage der gesamten Ausbildung. Zuzufolge ihrer Dauer gibt sie die nachhaltigsten militärischen Eindrücke; was dort an grundlegender militärischer Erziehung und Ausbildung des Mannes versäumt wurde, ist in den kurzen Wiederholungskursen auch bei grösster Anstrengung kaum oder gar nicht mehr nachzuholen. Indessen ist die Aufgabe der Rekrutenschule mit der Ausbildung der Rekruten nicht erschöpft; ebenso wichtig ist sie als Schule für die untere und mittlere Führung. Wir können zwar die höhere Führung weitgehend durch Übungen ohne Truppen schulen, weil sie mit der Truppe nicht mehr in so unmittelbarer Fühlung steht und ihre Entschlüsse zum grossen Teil auf Grund der Karte fasst. Für die untere Führung aber, die in engster Berührung mit der Truppe steht und für ihre Entschlüsse auf die kleinsten Einzelheiten des Geländes angewiesen ist, kann kein theoretischer Kurs und keine taktische Übung die praktische Arbeit mit der Truppe ersetzen. Nun liegt es aber auf der Hand, dass die rund zwei Wochen dauernden Wiederholungskurse diese grundlegende Truppenpraxis nicht verschaffen können, denn ihre zweite Woche dient in der Regel Übungen im höhern Verbands, während die erste, soweit sie nicht ohnehin durch die Mobilmachung und den Marsch in die Unterkunftsräume beansprucht wird, noch durch Schiessübungen und die Repetition der Einzelarbeit an Waffen und Gerät stark belastet ist. Nur in der Rekrutenschule können wir unsern jungen Unteroffizieren und Leutnants und den angehenden Einheitskommandanten eine grundlegende praktische Ausbildung für die Führung ihrer Verbände vermitteln und ihnen ausserdem auch Anleitung geben, wie sie später im Wiederholungskurse ihre Abteilungen zweckmässig für das Gefecht ausbilden können. Das gilt heute übrigens auch in unvermindertem Masse für die künftigen Bataillons- und Abteilungskommandanten. Diese Schulung in der unteren und mittleren Führung bildet aber darüber hinaus auch die Grundlage für jede weitere militärische Führertätigkeit; wer die kleinen Verbände nie ordentlich führen gelernt hat, wird auch grosse nie richtig führen können.

Die Wiederholungskurse hingegen haben für den einzelnen Mann nur die Bedeutung einer Wiederholung und Befestigung des in der Rekrutenschule Gelernten im Rahmen seines Kriegsverbandes und unter grösseren feldmässigen Verhältnissen. Das Schwergewicht liegt dort auf den Übungen mit verbundenen Waffen und von Truppenkörpern und Heereseinheiten gegen einander; alles andere, was sonst noch getrieben wird, hat in der Hauptsache den Charakter der Vorbereitung auf diese eigentliche Aufgabe.

Die Kaderschulen und -kurse schliesslich bezwecken, den Kadern nebst gewissen rein technischen Fertigkeiten das geistige Rüstzeug zu vermitteln,

das für eine erfolgreiche praktische Tätigkeit unerlässlich ist. Sie können diese keinesfalls ersetzen, aber sie geben dafür eine sichere Grundlage.

Der wesentlichste Mangel unserer Armee ist das Ungenügen unserer unteren Truppenführung. Zwar wollen wir nicht verschweigen, dass auch noch recht häufig bedenkliche Mängel in der Ausbildung des einzelnen Mannes zutage treten; indessen fallen sie fast ausnahmslos der unteren Führung zur Last. Im allgemeinen pflegen übrigens auch sachkundige auswärtige Beurteiler Qualität und Ausbildung des einzelnen Soldaten durchaus anzuerkennen, während sie immer wieder Mängel in der Gefechtsgewandtheit der Truppe und zumal der unteren Führung feststellen. Diese Lücke unserer Ausbildung müsste uns im Kriege viel Blut kosten und kann schon im Frieden bei unsern Nachbarn Zweifel in unsere Kriegsbrauchbarkeit erwecken. Wir möchten hier nur eine Stelle aus einer Artikelserie zitieren, die der französische General Clément-Grandcour anlässlich unserer letztjährigen Manöver über unsere Armee veröffentlicht hat: «Il était facile de constater là ce que j'ai pu remarquer bien des fois en Suisse: ce qui cloche le plus dans cette armée si digne d'éloges à tant d'égards, ce n'est pas le simple soldat dont je dirai plus loin les aptitudes et les qualités. Ce n'est pas non plus le commandement des grosses unités... Les cadres supérieurs en Suisse se tirent fort convenablement d'affaire... Ce qui laisse réellement à désirer, c'est par suite d'une insuffisance de formation initiale que je ne traiterai pas ici, le commandement subalterne, le commandement de compagnie et plus encore le sous-officier... Ils manquent visiblement d'aisance sur le terrain... Ils ne sont pas rompus comme le sont, comme l'étaient surtout nos cadres inférieurs d'avant-guerre, au service en campagne, à la manœuvre en terrain varié, à ces vieux exercices à double action trop vitupérés depuis 1918 et qui sont quand même une image de la guerre.» Wir könnten den wesentlichsten Mangel unserer Armee nicht besser kennzeichnen, als es hier durch General Clément-Grandcour geschehen ist.

Die Ursachen dieses Ungenügens sind zwiefacher Natur. Einmal hat die moderne Entwicklung des Kriegswesens zu immer höheren Anforderungen an den einzelnen Soldaten, zumal an den Infanteristen, geführt. Während noch 1907 alle Infanteristen Füsiliere waren, die nur mit dem Gewehr schiessen zu können brauchten und im eng geschlossenen Rahmen ihrer Züge, unter Anwendung einiger weniger, leicht einzuübender Gefechtsformen kämpften, ist heute die Infanterie eine vielfältig zusammengesetzte Waffe, die in ganz lockeren Formationen kämpft, wo der Soldat, und zumal der Füsilier, zum Einzelkämpfer wird, an dessen moralische Kraft und an dessen Geschick im Benützen des Geländes und im Erfassen der Lage höchste Anforderungen gestellt werden. Und neben den Füsiliern stehen heute Lmg.-Schützen und Mitrailleure, demnächst auch die Bedienungsmannschaft der Minenwerfer und Infanteriekanonen, die fast die ganze Arbeit eines Füsiliers, dazu noch eine wichtige Sonderwaffe kennen und beherrschen sollen.

Das hier von der Infanterie Gesagte gilt weitgehend auch für die Kavallerie, deren Gefechtsformen im wesentlichen denen der Infanterie entsprechen.

Dasselbe lässt sich von den Genietruppen sagen, bei denen die überaus rasche technische Entwicklung eine Menge neuer Verfahren und neuer, nicht leicht zu bedienender Geräte notwendig gemacht hat. Wir erinnern in diesem Zusammenhang nur an die Entwicklung der Telephon-, Signal- und namentlich der Funkgeräte. Wenn für die Masse der Mannschaften der Artillerie diese Tatsache etwas weniger ausgeprägt erscheint, so ist dafür dort das Schiessverfahren und die taktische Verwendung immer schwieriger geworden und verlangt eine Reihe gut durchgebildeter Spezialisten.

Diese dauernden Mehrforderungen an das Können der Mannschaft haben zwangsläufig dazu geführt, dass die Ausbildung des einzelnen Mannes und der untersten Verbände (Gruppe und Zug bei der Infanterie und Kavallerie) bedeutend mehr Zeit beansprucht als früher. Diese konnte nur auf Kosten der eigentlichen Gefechtsausbildung in der Kompagnie und im Bataillon oder der feldmässigen technischen Ausbildung bei andern Waffen gewonnen werden. Es steht ausser Frage, dass wir heute bedeutend weniger Zeit für die eigentliche feldmässige Ausbildung verwenden können als vor dem Kriege. Dazu kommt aber noch weiter, dass eben auch die Führung, und zwar gerade die untere und mittlere Führung, viel schwieriger geworden ist als in der Vorkriegszeit. Führte z. B. der Infanterie-Unteroffizier früher seine Gruppe nur im engsten Verband des Zuges und unter dem unmittelbaren Kommando des Offiziers, hatte er also kaum eigene Entschlüsse zu fassen und in der Hauptsache nur die Befehle weiterzuleiten, die er erhielt, so ist er heute mit seiner Gruppe durchaus selbständig, muss den Weg zum Vorwärtskommen und die Formation bestimmen, das Feuer seiner Gruppe leiten und selbst die Mittel finden, die zur Lösung seines Auftrages notwendig sind. Konnte der Leutnant früher seinen Zug durch einige einfache, leicht zu erlernende und sich in fast allen Lagen gleichbleibende Kommandos als einheitliche Gefechtskraft zum Einsatz bringen, so hat er heute über mindestens drei Kampfgruppen und über automatische Waffen zu verfügen, die er je nach Gelände und Lage, frei von jedem Schema, zu verwenden hat.

Aber auch die Führung von Kompagnie und Bataillon ist bedeutend schwieriger geworden als früher. Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, dass im Jahre 1914 unsere Bataillone aus vier vollkommen gleich zusammengesetzten und nur mit Gewehren bewaffneten Kompagnien bestanden, während im Bataillon der Zukunft 5 verschiedene Waffen — Gewehr, leichtes und schweres Maschinengewehr, Minenwerfer und Infanteriekanone — zum sachgemässen, auf einen Zweck gerichteten Zusammenwirken gebracht werden müssen.

Diese Überlegungen führen zur Erkenntnis, dass die wesentlichsten Mängel unserer Armee auf eine zu kurze erste Ausbildungszeit zurückzuführen sind. Unsere Rekrutenschulen genügen nicht, um dem Soldaten die nötige Gefechtsgewandtheit beizubringen, namentlich aber nicht, um den unteren und mittleren Führern die notwendige Sicherheit zu geben. Daraus ergibt

sich, dass die Reorganisation der Ausbildung vor allem eine Verlängerung der Rekrutenschule bedeuten muss.

b. Rekrutenschulen.

General Wille hat in seinem Bericht über den Aktivdienst eine erste Ausbildung von vier Monaten Dauer gefordert; dieselbe Forderung ist seither auch von verschiedenen Offizieren unserer Armee, und zwar von Milizoffizieren, unter Berufung auf die Kriegserfahrungen erhoben worden. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass 1914 bei den kriegführenden Heeren fast die ganzen stehenden Friedenskader ausrückten und für die Ausbildungsarbeit nur wenig geeignetes Personal zurückblieb, während es sich bei uns um die normale Friedensausbildung handelt und unsere Instruktions- und Truppenoffiziere schon seit langem an eine Zeitausnützung gewohnt sind, wie man sie bei den stehenden Armeen nicht kennt.

Wir haben nach reiflicher Überlegung davon abgesehen, unsere Forderungen so hoch zu spannen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Verlängerung der Rekrutenschule auf vier Monate würde es unmöglich machen, von den jungen Kadern, neuernannten Unteroffizieren, Leutnants und den angehenden Kompagniekommandanten die Leistung ganzer Rekrutenschulen zu verlangen, ohne den Kaderersatz schwer zu gefährden. Wir haben aber oben bereits ausgeführt, dass die Rekrutenschulen gerade für die Heranbildung der unteren Führer, und zwar sowohl nach der militärpädagogischen, wie nach der taktischen Seite, die Grundlage bilden. Der auch nur teilweise Wegfall der Verpflichtung zur Rekrutenschule in diesen Stellungen würde also dem mit der Reform erstrebten Zweck geradezu ins Gesicht schlagen. Wir sind ferner der Ansicht, dass eine Verlängerung auf vier Monate gegenüber den von uns vorgeschlagenen drei Monaten nicht einen dem Mehraufwand an Zeit entsprechenden Vorteil bieten könnte. Jedermann weiss, dass die Arbeit in unsern Rekrutenschulen eine äusserst intensive ist. Eine derartige Arbeitsintensität lässt sich nicht während unbeschränkter Zeitdauer festhalten, wie wir anlässlich der Grenzbesetzung 1914/18 rasch erkannt haben. Würden wir auf vier Monate Rekrutenschuldauer gehen, so müssten wir unbedingt den Gang der Arbeit etwas ruhiger gestalten, so dass die Verlängerung als solche sich wohl nicht in dem Umfange geltend machen dürfte, wie es rein zahlenmässig den Anschein hat.

Wir glauben aber anderseits mit gutem Gewissen behaupten zu dürfen, dass die von uns vorgeschlagene erste Ausbildungszeit es ermöglicht, eine kriegsbrauchbare Mannschaft und untere Führung auszubilden. Allerdings stellen unsere Vorschläge das unerlässliche Mindestmass dar, unter das man schlechterdings nicht gehen kann, ohne die Kriegsbrauchbarkeit unserer Armee in Frage zu stellen. Dies muss bei der Beurteilung der einzelnen Vorschläge stets in Berücksichtigung gezogen werden.

Bei der Infanterie sehen wir eine Rekrutenschule von 88 (90)¹⁾ Tagen vor. Diese Dauer begründet sich wie folgt: rund sieben Wochen werden benötigt für die allgemein soldatische und die waffentechnische Ausbildung des Rekruten, seine Schiessausbildung, die formale Gefechtsschulung von Gruppe und Zug und die Gefechtsschiessen mit diesen Abteilungen. Eine Zeitersparnis von Bedeutung lässt sich in dieser Periode, wie jahrelange Erfahrungen beweisen, nicht erzielen. Wir bemerken hier übrigens, dass es sich binnen kurzem als notwendig erweisen wird, alle Mannschaften der Füsilierkompagnien am leichten Maschinengewehr auszubilden und nicht nur einzelne wie bis anhin. In der achten Woche der Rekrutenschule beginnt die eigentliche praktische Ausbildung der kleinen Verbände für das Gefecht (Verhalten im feindlichen Feuer und in der Zusammenarbeit zwischen Stossgruppen, leichten und schweren Maschinengewehren). Dies kann zweckmässig nur im Rahmen der Kompagnie durch vom Kompagniekommandanten selbst angelegte und geleitete Übungen gegen markierte Gegner, sogenannte Gefechtsexerzieren, erfolgen. Diese Übungen sind grundlegend für die Mannschaft und die unterste Führung und müssen daher auch in jedem Wiederholungskurs wieder durchgeführt werden. Die Technik ihrer Anlage, Vorbereitung und Durchführung ist aber gar nicht leicht und kann im Wiederholungskurs nicht gelernt werden. Der angehende Einheitskommandant muss das in der Rekrutenschule erlernen, wobei er sich gleichzeitig auch die gefechtstechnische Führung der Kompagnie zu eigen macht. Das erfordert schon eine ganze Reihe von Übungen, von denen jede einschliesslich der für Berichtigungen und Wiederholungen notwendigen Zeit etwa einen gestreckten Vormittag beansprucht. Dazu kommen dann noch Übungen im Sicherungsdienst, im Dienst bei Nacht und in der Feldbefestigung. Sodann muss aber der Einheitskommandant auch Gelegenheit erhalten, seine Einheit taktisch, d. h. gegen einen selbständigen Gegner zu führen. Diese Führerausbildung kann ebenfalls nicht in den Wiederholungskurs verlegt werden. Dort reicht es, wenigstens in den Kursen, die über das Regiment hinausgehen, vielleicht knapp zu ein bis zwei Halbtagen der Kompagnieausbildung. Drei Wochen sind deshalb für die Gefechtsausbildung der Kompagnie in der Rekrutenschule das notwendige Mindestmass.

Wir können aber nicht darauf verzichten, in der Rekrutenschule auch Bataillonsausbildung zu betreiben. Eigentlich war das ja immer vorgesehen, weswegen auch schon zur Zeit der Militärorganisation von 1874 und seither stets Bataillonskommandanten in den letzten Teil der Rekrutenschule aufgeboden wurden. Leider bietet sich aber dort unter den gegenwärtigen

¹⁾ Das heutige Gesetz und auch der vorliegende Entwurf setzen für alle Ausbildungskurse die Zahl der eigentlichen Dienstage fest; dazu kommen nach Art. 115 M. O. der durch den Entwurf nicht geändert wird, in der Regel noch 2 Einrückungs- und Entlassungstage hinzu. Im nachstehenden Text steht immer die Zahl der eigentlichen Dienstage und in Klammern dahinter die Gesamtdienstdauer, d. h. Dienstage und Einrückungs- und Entlassungstage zusammen. In den vergleichenden Übersichten dagegen ist nur die Gesamtdienstdauer eingetragen.

Verhältnissen gar nicht genügend Gelegenheit zur Schulung des Bataillons, weil man angesichts der kurzen Zeit in der Hauptsache in der Kompagnieausbildung stecken bleibt. Das neue Bataillon wird aber ein so vielfältig zusammengesetzter Körper und erhält eine so wichtige Bedeutung, dass die Technik seiner Handhabung und des sachgemässen Zusammenwirkens seiner verschiedenen Waffen gründlicher Schulung bedarf. Wir erinnern daran, dass es 36 leichte und 16 schwere Maschinengewehre, 4 Minenwerfer und 2 Infanteriekanonen erhalten wird. Der Sprung vom Kompagnie- zum Bataillonskommandanten wird somit bedeutend grösser als in früheren Zeiten. Die sichere Verwendung dieser mannigfaltigen Kampfmittel lässt sich nicht in ein bis zwei Übungen in einem Wiederholungskurs oder gar nur auf theoretischem Wege erlernen. Wenn wir für diese Stufe der Ausbildung genügend Zeit haben, wird es auch möglich sein, das Bataillon richtig zu organisieren und mit dem nötigen Nachrichtenpersonal auszustatten, was bisher sich nicht machen liess. Für die Schulung des Bataillons benötigen wir weitere drei Wochen, wobei zu berücksichtigen ist, dass davon der Rückmarsch auf den Waffenplatz, die Inspektion, die Demobilmachung und die Entlassung mehr als eine halbe Woche beanspruchen. Wir gelangen somit bei knappster Berechnung der notwendigen Ausbildungszeit zu einer Forderung von dreizehn Wochen, was den oben erwähnten 88 (90) Tagen entspricht.

Bei der Kavallerie liegen, wie bereits erwähnt, die Verhältnisse ähnlich, immerhin sind ihre Bestände bedeutend geringer, was die Ausbildung erleichtert. Auch der Umstand, dass die Kavallerie die Kampfentscheidung weniger durch das zähe Vorwärtstragen des Angriffs sucht, unter ständiger Zusammenarbeit der verschiedenen Feuermittel, sondern, bei der verhältnismässigen Schwäche an automatischen Waffen, vor allem auf den Manövriekampf angewiesen ist, der keine komplizierte Technik verlangt, gestattet, die bei der Ausbildung der untern und mittleren Infanterieführer viel Zeit beanspruchende Gefechts-technik etwas weniger eingehend zu behandeln. Wir glauben daher, bei der Kavallerie mit einer bescheideneren Erhöhung von nur 14 Tagen auf 102 (104) Tage auskommen zu können.

Bei der Artillerie veranlassen uns die sehr erhöhten Anforderungen an das technische und taktische Können der Offiziere ebenfalls auf 88 (90) Tage zu gehen. Sechs Wochen werden für die eigentliche Einzelausbildung benötigt, zwei weitere Wochen bei den Kanonieren für das technisch schwierige Schiessen, bei den Fahrern für die Fahrschule der ganzen Geschützatterie in einem Gelände, das keine besonderen Schwierigkeiten bietet. Somit bleiben für die Übungen der bespannten Batterie nur drei Wochen, wovon eine Woche mehr für formelle Arbeit beansprucht wird und eine weitere halbe Woche für Rückmarsch aus dem Übungsgebiet, Demobilmachung und Entlassung in Abzug kommt. Für gefechtsmässige Stellungenbezüge und Schiessübungen der Batterie in einem Gelände, wie es sich im Kriege zeigen wird, sind dann, bei der heutigen Dauer der Rekrutenschule, nur noch eine und eine halbe Woche verfügbar. Die von uns vorgeschlagene Erhöhung auf 88 (90) Tage bringt

weitere zwei Wochen hinzu, so dass dann also etwa zwei Wochen auf die Gefechtschulung der Batterie und eine und eine halbe Woche auf die der Abteilung verwendet werden können, was dringend notwendig ist.

Bei der Genietruppe ist eine Erhöhung der bisherigen Dauer der Rekrutenschule ebenfalls angezeigt. Heute ist man gezwungen, gewisse Ausbildungszweige zu vernachlässigen. Bei den Sappeuren z. B. können die drei grossen Ausbildungsgebiete der Feldbefestigung, des Notbrückenbaus und des Mineurdienstes nicht gründlich behandelt werden, so dass immer mindestens eines davon zu kurz kommt. Die Einführung mechanischer Werkzeuge beansprucht weitere Ausbildungszeit; man wird ausserdem die Sappeure auch im Seilbahnbau unterrichten müssen, der für unser Land eine so grosse Rolle spielt. Bei den Pontonieren konnte der so wichtige Bau schwerer Notbrücken, die die aus Ordonnanzmaterial erstellten Kriegsbrücken zu ersetzen haben, bisher so gut wie gar nicht behandelt werden. Bei den Pionieren reicht die verfügbare Zeit schon lange nicht aus, um eine gründliche Ausbildung an den verschiedenen, nicht leicht zu handhabenden Übermittlungsgeräten durchzuführen. Für die Funker sah man sich daher schon seit längerer Zeit genötigt, der Rekrutenschule den ersten Wiederholungskurs unmittelbar folgen zu lassen, um eine einigermaßen ausreichende erste Ausbildung sicherzustellen. Trotzdem alle diese Gründe ebenfalls für eine Rekrutenschule von 88 (90) Tagen sprechen würden und von Seiten der zuständigen Stellen eine solche auch vorgeschlagen war, haben wir uns hier mit der bescheidenen Erhöhung auf 74 (76) Tage begnügt, im Bestreben, uns überall aufs äusserste zu beschränken und die Dienstvermehrung vor allem denjenigen Truppengattungen zugute kommen zu lassen, die die Hauptträger des Kampfes sind.

Bei allen übrigen Truppengattungen sind wir bei der bisherigen Dauer der Rekrutenschule geblieben. Zwar ist von der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe ebenfalls eine Verlängerung der Rekrutenschule um eine Woche vorgeschlagen worden; wir wollten uns aber streng auf das wesentliche beschränken und traten daher auf diese an sich durchaus verständlichen Forderungen nicht ein. Die Rekrutenschulen der Flieger- und der Motorwagen-truppe haben wir um je einen Tag verkürzt, um wie bei allen andern Truppengattungen eine Dauer zu erhalten, die das Einrücken an einem Montag und die Entlassung an einem Samstag ermöglicht.

Wir haben uns bei den vorstehend erwähnten Verlängerungen der Rekrutenschulen einzelner Waffen auch die Frage vorgelegt, ob daraus nicht eine allzu starke Belastung des Mannes entspringe, können sie aber zuversichtlich verneinen. Die Verlängerung beträgt für die Infanterie 23, für die Kavallerie 14, für die Artillerie 13 und für die Genietruppe 9 Tage. Diese Vermehrung ist an sich nicht sehr bedeutend. Die jungen Leute, die zur Rekrutenschule einrücken, werden ohnehin für längere Zeit aus dem Erwerbsleben herausgerissen, so dass eine bescheidene Verlängerung keinen nachteiligen Einfluss auf das wirtschaftliche Vorwärtskommen haben kann. Wir möchten übrigens feststellen, dass trotz der vermehrten Dienstzeit, die die Artillerie heute gegenüber

der Infanterie zu leisten hat, der Zudrang zu dieser Waffe bei der Rekrutierung immer ein sehr grosser ist, was gewiss nicht der Fall wäre, wenn der Unterschied in der Dienstdauer von wesentlicher Bedeutung für den Mann wäre. Undschliesslich müssen wir noch betonen, dass auch nach Einführung der vorgeschlagenen Verlängerungen die Dienstleistungen des gewöhnlichen Soldaten noch immer weit hinter dem zurückbleiben, was in den meisten andern Ländern vom Manne verlangt wird. Nachstehende Übersicht der Dienstzeiten in den verschiedenen Heeren Europas gibt darüber Auskunft:

Belgien	8 Monate; ungefähr die Hälfte 12—14 Monate;
Dänemark	5 Monate; Kavallerie 12, Artillerie 7 Monate;
Estland	12 Monate; technische Truppen 18 Monate;
Finnland	17 Monate;
Frankreich	12 Monate;
Griechenland	18 Monate;
Holland	5½ Monate; Kavallerie 15, berittene Artillerie 12 Monate;
Italien	18 Monate;
Jugoslawien	18 Monate;
Lettland	12 Monate; Spezialwaffen 15 Monate;
Litauen	18 Monate;
Norwegen	2 Monate; Kavallerie und Artillerie 8 Monate;
Polen	18 Monate; Kavallerie, berittene Artillerie und Genietruppe 24 Monate;
Portugal	17 Monate;
Rumänien	18 Monate;
Schweden	3 Monate; Kavallerie, Artillerie und Genietruppe 4½ Monate;
Spanien	18 Monate;
Tschechoslowakei	14 Monate.

Die Armeen Deutschlands, Österreichs, Ungarns und Bulgariens sind Berufsheere und deshalb mit andern Armeen nicht vergleichbar; wir haben aus diesem Grunde ihre ihnen durch die Friedensverträge vorgeschriebenen Dienstzeiten in obiger Übersicht nicht aufgeführt.

c. Wiederholungskurse.

Wiewohl von Seiten der Generalstabsabteilung gut begründete Vorschläge zur Umgruppierung unserer Wiederholungskurse vorlagen, glaubten wir doch, an die heute eingelebte Ordnung nicht rühren zu sollen. In der Tat hat sie den Vorteil, den Mann während einer ganzen Reihe von Jahren in Übung zu erhalten; es wäre daher zweifellos ein verhängnisvoller Fehler, diesen Vorzug ohne Aussicht auf eine Gruppierung, die wesentlich bessere Ergebnisse im Wiederholungskurs verspricht, preiszugeben. Gegen die Beibehaltung des Landwehrwiederholungskurses in der bisherigen Form sind ernste Bedenken geäussert

worden, denen eine gewisse Berechtigung zweifellos nicht abzusprechen ist; wir haben aber anderseits feststellen können, dass gerade dieser Kurs wesentlich zur Verankerung der Beziehungen zwischen Armee und Volk beiträgt und entschlossen uns darum, ihn ebenfalls unverändert beizubehalten.

Eine kleine Änderung beantragen wir beim Kadervorkurs. Diese bis jetzt bloss auf Grund von Art. 135 M. O. auf dem Budgetweg eingeführten Kurse haben sich ausserordentlich bewährt. Ihr eigentlicher Wert liegt weniger in der dort betriebenen Ausbildung als in der Möglichkeit für die Kader, vor ihrer Truppe sich wieder in die soldatische Auffassung und Aufgabe einzuleben und dann als Führer von Anfang an mit voller Sicherheit aufzutreten. Es hat sich jedoch bald gezeigt, dass auch die Unteroffiziere, ja diese erst recht, einen derartigen Vorkurs nötig haben. Man half sich bei verschiedenen Divisionen schon seit einer Reihe von Jahren mit freiwilligen Vorkursen von einem Tag, die im allgemeinen von der grossen Mehrzahl der zum Wiederholungskurs verpflichteten Unteroffiziere besucht wurden. Diese Einrichtung brachte jedoch die verschiedensten Unzuträglichkeiten und für die einrückenden Unteroffiziere trotz den gewöhnlich aus den Haushaltungskassen bezahlten Zuschüssen oft Auslagen mit sich. Wir schlagen daher vor, die Kadervorkurse im Gesetz zu verankern, und zwar in dem Sinne, dass wir in Zukunft von den Offizieren nur noch 2 (statt 3) und von den Unteroffizieren einen Tag verlangen.

d. Kaderschulen und -kurse.

Da die Rekrutenschulen, wie wir bereits oben dargelegt haben, die Grundlage für die Ausbildung der unteren Kader bilden, liegt es auf der Hand, dass ihre Verlängerung auf die Gliederung und die Dauer der besondern Kaderschulen und -kurse zurückwirken muss. Einerseits muss nämlich vermieden werden, dass die Verlängerung der Rekrutenschulen, die ja die Kader im Laufe ihrer Dienstzeit mehr als einmal trifft, zusammen mit dem übrigen von ihnen zu leistenden Dienst, einen nachteiligen Einfluss auf den Kaderersatz ausübt. Wir haben ein besonderes Interesse daran, dass unsere Kader sich aus allen Kreisen der Bevölkerung ergänzen und dass nicht grosse und leistungsfähige Schichten davon ausgeschlossen werden, weil für sie so lange dauernde Dienstleistungen wirtschaftlich untragbar werden. Anderseits können wir, je nach der Waffe, im Hinblick auf die verlängerte praktische Ausbildung wohl einen Teil der mehr theoretischen fallen lassen. Dies sind die Gesichtspunkte, die wir der Revision der Bestimmungen über die Ausbildung der Kader zugrundegelegt haben. Wir suchten daneben etwas mehr Ordnung in die Sache zu bringen, in dem Sinne, dass die Ausbildung der Kader in allen Truppengattungen nach einheitlichen Richtlinien vor sich gehen kann.

Die Unteroffiziersschulen vor allem mussten durch die Verlängerung der Rekrutenschulen in Mitleidenschaft gezogen werden; denn gerade hier war ein Ausgleich zu suchen, um die Belastung der jungen Unteroffiziere und Offiziere nicht allzu gross werden zu lassen. Bei den Truppengattungen mit der

langen Rekrutenschule haben wir uns dabei gesagt, dass die eigentliche Unteroffiziersausbildung in der Praxis mit der Truppe erfolgen kann. Insbesondere bei der Infanterie wird der Korporal seine Arbeit als Gruppenführer weit besser in den zahlreichen felddienstlichen Übungen der Rekrutenschule lernen als in der Unteroffiziersschule, wo er nur im Wechsel mit seinen Kameraden gelegentlich eine Gruppe führen kann. Wir haben daher die Unteroffiziersschule der Infanterie bewusst als eine Art Kadervorkurs in der Dauer von nur 12 (14) Tagen ausgestaltet, der der Rekrutenschule unmittelbar voranzugehen hat, wie dies übrigens auch schon heute geschieht. Die Verkürzung ist beträchtlich, da die Unteroffiziersschule der Infanterie und übrigens auch der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe seit dem Kriege um einen Wiederholungskurs verlängert wurde und also nicht 20 (22) sondern 33 Tage dauerte. Ähnliche Erwägungen haben uns auch bewogen, die Unteroffiziersschule der Kavallerie auf 25 (27) und diejenige der Artillerie auf 19 (21) Tage zu reduzieren. Bei den Truppengattungen hingegen, für die eine so lange Rekrutenschule nicht vorgeschlagen wird, muss natürlich die Unteroffiziersschule länger dauern, um den jungen Korporalen eine genügend gründliche Ausbildung geben zu können. Dies gilt besonders auch für die drei spezifisch technischen Truppengattungen Genie-, Flieger- und Motorwagentruppe, deren Unteroffiziere über ein solides technisches Können verfügen müssen. Somit kommen wir für diese Truppengattungen sowie für Verpflegungs- und Traintruppe auf eine Dauer von 32 (34) Tagen. Die Sanität kann mit Rücksicht auf die Gefreitschule mit etwas weniger auskommen und erhält eine Unteroffiziersschule von 25 (27) Tagen. Die Dienstleistungen zur Erreichung des Korporalgrades einschliesslich der Rekrutenschule als Korporal nach alter und neuer Ordnung ergeben sich aus nachstehender Übersicht (Einrückungs- und Entlassungstage sind mitgerechnet, nur dort nicht, wo zwei Schulen unmittelbar zusammenhängen und aus diesem Grunde ein Einrückungs- oder Entlassungstag ausfällt):

	Inf.		Kav.		Art.		Genietrp.		Fliegertrp.	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Rekrutenschule	67	90	92	104	77	90	67	76	77	76
Unteroffiziersschule	21	14	37	27	37	21	37	34	37	34
W.-K. dazu	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rekrutenschule als Korporal	67	90	92	104	77	90	67	76	77	76
Total	167	194	221	235	191	201	171	186	191	186
Unterschied	+27		+14		+10		+15		— 5	
	Sanität		Verpflegung		Motorwagentrp.		Traintrp.			
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu		
Rekrutenschule	62	62	62	62	77	76	62	62		
Unteroffiziersschule	22	27	22	34	37	34	22	34		
W.-K. dazu	11	—	12	—	—	—	12	—		
Rekrutenschule als Korporal	62	62	62	62	77	76	62	62		
Total	157	151	158	158	191	186	158	158		
Unterschied	— 6		—				— 5		—	

Ein erheblicher Unterschied ergibt sich also nur bei der Infanterie, wobei immerhin noch in Betracht gezogen werden muss, dass er fast ausschliesslich zu Lasten der Rekrutenschule als Rekrut fällt; für die Ausbildung zum Korporal allein sind nach neuer Ordnung ungefähr gleich viel Tage Dienst zu leisten wie heute (104 statt 100 Tage). Wir müssen übrigens auch darauf hinweisen, dass die Gesamtleistung des Infanterieunteroffiziers nach Entwurf ziemlich genau der des Artillerie-, Flieger- und Motorwagenunteroffiziers nach alter Ordnung entspricht. Gerade zu diesen Truppengattungen herrscht aber immer ein besonderer Zudrang, was gewiss nicht der Fall wäre, wenn diese Dienstleistungen für die Kader untragbar wären.

Bei der Ausbildung zum Offizier muss der Verlängerung der Rekrutenschulen ebenfalls Rechnung getragen werden. Im übrigen sind wir, im Gegensatz zur Militärorganisation von 1907, zur Auffassung gekommen, dass für den angehenden Offizier eine praktische Lehrzeit als Unteroffizier in der Rekrutenschule unbedingt notwendig ist. Die in Art. 128, Abs. 2, der Militärorganisation festgelegte Befreiung der Offiziersschüler von der Rekrutenschule als Korporal ist übrigens bei den Waffen mit kurzen Rekruten- und Unteroffiziersschulen nur wenigen Leuten zugute gekommen, indem es meistens nicht möglich war, in der Unteroffiziersschule ein abschliessendes Urteil über die Eignung der Anwärter zu gewinnen. Somit hat bei der Infanterie der weitaus grösste Teil der jungen Offiziere die Rekrutenschule als Korporal bestanden. Die Vergünstigung des Art. 128 der Militärorganisation kam dazu meist nur den Aspiranten aus den höher gebildeten Schichten zugute, weil sie der Natur der Sache nach es leichter hatten, von vorneherein aus der Menge der Anwärter hervorzutreten. Wir halten es daher für nötig, für alle Offiziersschüler, wie für die übrigen Korporale, die Leistung der Rekrutenschule als Korporal zu fordern. Eine Ausnahme machen dabei nur die Sanitäts- und Veterinäroffiziersschüler, deren dienstliche Stellung mit ihrem bürgerlichen Beruf mehr als bei andern zusammenhängt. Von den künftigen Artillerieoffiziersschülern verlangen wir mit Rücksicht auf die lange Offiziersschule nur eine halbe Rekrutenschule als Korporal.

Bei der Infanterie können wir in Berücksichtigung der vermehrten praktischen Ausbildung in der Rekrutenschule die Offiziersschule auf 58 (55) Tage kürzen, in der Meinung, dass man sich dort dann lediglich auf die theoretische Führerausbildung beschränken kann. Die gleiche Dauer sehen wir für die nicht eigentlich für den Kampf bestimmten Truppengattungen: Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe sowie für die Pferdeärzte vor. Die Kavallerie kann des Reitens, die Genie- und die Motorwagen-truppe der technischen Ausbildung ihrer Offiziere wegen mit einer so kurzen Offiziersschule nicht auskommen. Wir sehen hier eine Dauer von 81 (88) Tagen vor, was bei der Kavallerie Beibehaltung des jetzigen Zustandes, bei der Genie-truppe eine Verkürzung und bei der Motorwagen-truppe eine Verlängerung um je rund drei Wochen bedeutet. Für die Artillerie und die Fliegertruppe sehen wir uns genötigt, die bisherige Dienstdauer von 105 (107) Tagen, allerdings

auf ganze Wochen, 102 (104) Tage, abgerundet, beizubehalten. Bei diesen beiden Truppengattungen bedarf der Offizier eines umfangreichen rein theoretischen Wissens, das auf praktischem Wege nicht zu erwerben ist, so dass eine Verkürzung hier nicht in Frage kommen kann. Die nachstehende Übersicht gibt ein Bild über die Dienstleistung, die nach Alter und nach neuer Ordnung notwendig ist, um Offizier zu werden, einschliesslich der Rekrutenschule als Leutnant. (Einrückungs- und Entlassungstage sind mitgerechnet, nur dort nicht, wo zwei Schulen unmittelbar zusammenhängen und aus diesem Grunde ein Einrückungs- oder Entlassungstag ausfällt). Die Pferdeärzte haben wir weggelassen, da die Zahlen dort schwanken, je nach der Truppengattung, bei der der spätere Veterinäroffizier seine ersten Dienste geleistet hat.

	Inf.		Kav.		Art.		Genietrp.		Fliegertrp.	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Rekrutenschule	67	90	92	104	77	90	67	76	77	76
Unteroffiziersschule	21	14	37	27	37	21	37	34	37	34
W.-K. dazu	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rekrutenschule als Korporal	67 ¹⁾	90	46 ¹⁾	104	38 ¹⁾	45	67 ¹⁾	76	77 ¹⁾	76
Offiziersschule	82	55	82	83	107	104	107	83	107	104
Rekrutenschule als Leutnant	67	90	92	104	77	90	67	76	77	76
Total	316	339	349	422	336	350	345	345	375	366
Unterschied	+23		+73		+14		—		— 9	
	Sanität		Verpflegung		Motorwagentrp.		Traintrp.			
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu		
Rekrutenschule	62	62	62	62	77	76	62	62		
Unteroffiziersschule	22	27	22	34	37	34	22	34		
W.-K. dazu	—	—	12	—	—	—	12	—		
Fourierschule	—	—	—	34	—	—	—	—		
Rekrutenschule als Korporal	—	—	62 ¹⁾	62	77 ¹⁾	76	62 ¹⁾	62		
Offiziersschule	47	55	62	55	62	83	62	55		
Magazinkurs als Leutnant .	—	—	13	—	—	—	—	—		
Rekrutenschule als Leutnant	62	62	62	62	77	76	62	62		
Total	193	206	295	309	330	345	282	275		
Unterschied	+13		+14		+15		— 7			

¹⁾ Bis heute haben von den Offiziersschülern vorher die Rekrutenschule als Korporal schon besucht, wovon zu nicht geringem Teil freiwillig:

bei der Infanterie	80—90 %	
» » Kavallerie	25—35 %	
» » Artillerie	5 %	eine ganze Rekrutenschule,
	15 %	eine halbe Rekrutenschule
» » Genietruppe	60—70 %	wovon allerdings ungefähr $\frac{1}{3}$ nur die halbe Rekrutenschule
» » Fliegertruppe	80—90 %	
» » Verpflegungstruppe . . .	90 %	
» » Motorwagentruppe . . .	95 %	
» » Traintruppe	65—70 %	

Entsprechend diesen Verhältniszahlen haben wir in der vergleichenden Übersicht bei der Kavallerie und bei der Artillerie nur eine halbe Rekrutenschule als Korporal eingesetzt.

Nur bei der Kavallerie und bei der Artillerie hat die Mehrzahl der Offizierschüler die Rekrutenschule als Korporal bisher nicht bestanden. Wir halten aber dafür, dass dieser Dienst, der eine dringende Notwendigkeit bedeutet, für alle gesetzlich festgelegt werden muss. Dafür sprechen nicht nur militärische Gründe, sondern auch die Rücksicht auf den demokratischen Grundsatz der Rechtsgleichheit, der nach alter Ordnung ungenügend gewahrt erscheint.

Angesichts der erwähnten Tatsachen ist die beantragte Mehrleistung, soweit eine solche überhaupt vorliegt, für die Masse der Offiziersanwärter nicht sehr bedeutend und in Anbetracht der in der Einleitung erwähnten Mängel unserer unteren Führung mehr als gerechtfertigt.

Bei der weiteren Ausbildung der Offiziere haben wir uns an die heute geltenden Bestimmungen mit nur unwesentlichen Änderungen gehalten. Insbesondere glaubten wir, wie bisher nur diejenigen Kurse und Schulen in das Gesetz aufnehmen zu sollen, die unmittelbar der Vorbereitung auf die Aufgaben im höheren Grade dienen, während alle andern nach wie vor auf Grund von Art. 185 der M. O. durch Bundesbeschluss festzusetzen sein werden.

Für die Beförderung zum Hauptmann sehen wir bei den hauptsächlichsten Truppengattungen wie bisher eine Zentralschule I, eine Unteroffiziers- und eine Rekrutenschule als Einheitskommandant vor. Die Zentralschule haben wir in Anbetracht der verlängerten Rekrutenschule leicht gekürzt, so dass sie jetzt nur noch vier Wochen zählt. Die Forderung der Unteroffizierschule ist für das Gesetz neu, in der Praxis jedoch schon seit Jahren erfüllt worden. Es handelt sich also bloss um eine gesetzliche Festlegung dieser bereits erprobten Einrichtung. Bei den nicht fechtenden Truppengattungen wird die Zentralschule I durch einen taktisch-technischen Kurs von drei Wochen Dauer ersetzt, wie ihn diese Waffen, zum Teil unter anderem Namen, schon kennen.

Für die Beförderung zum Major haben wir die bisherige Zentralschule II, die heute den letzten theoretischen Kurs für den Stabsoffizier bildet, gekürzt. Statt des gegenwärtigen, in zwei Teilen abgehaltenen Kurses von 50 (54) Tagen begnügen wir uns mit der Hälfte, einem Dienst von vier Wochen Dauer. Diese Kürzung ist zu rechtfertigen, weil die neue Rekrutenschule eine gründliche praktische Ausbildung des künftigen Majors ermöglicht, aber auch weil man sich in der Zentralschule mehr als bisher auf die Behandlung von Bataillon und Abteilung wird beschränken können, da für die höheren Grade ein weiterer Ausbildungskurs eingeführt wird. Um die Vorteile der verlängerten Rekrutenschule voll auszunützen, ist dagegen die Dauer der Einberufung in diesen Dienst für künftige Bataillons- und Abteilungskommandanten auf vier Wochen erhöht worden, während bisher diese Offiziere, zwar nicht nach Gesetz, aber gestützt auf die Beförderungsverordnung vom 28. Mai 1912 nur für rund drei Wochen aufgeboden wurden. Für die nicht fechtenden Truppen tritt an Stelle der Zentralschule II der taktisch-technische Kurs II in der Dauer von drei Wochen; für die Sanität ist je nach vorausgesehener Dienstverwendung die eine oder die andere Lösung möglich.

Schliesslich empfanden wir es als dringend nötig, vor der Beförderung zum Oberst nochmals einen zentral geleiteten Ausbildungskurs abzuhalten. Wir sind uns wohl bewusst, dass wir damit scheinbar etwas wieder einführen, was 1907 unter der Begründung fallen gelassen wurde, man dürfe so hohe Offiziere nicht auf die Schulbank setzen. Der geplante «Kurs für höhere taktische Ausbildung» in der Dauer von drei Wochen soll aber eben keine Schule, sondern ein rein applikatorischer Kurs sein, in dem keinerlei theoretischer Unterricht erteilt, sondern in der Hauptsache im Gelände gearbeitet wird. Er wird sich in der Art der Durchführung durchaus nicht von den taktischen Kursen unterscheiden, wird aber der Armeeleitung erlauben, neue Auffassungen, die auf Grund technischer Fortschritte und der allgemeinen taktischen Entwicklung notwendig geworden sind, bekanntzugeben und damit die Einheitlichkeit des Denkens in der Armee sicherzustellen. Schliesslich darf wohl darauf hingewiesen werden, dass die Generalstabsoffiziere im Majors- und zum Teil erst im Oberstleutnantsgrad zum Generalstabskurs III aufgeboten werden und dass wir nie beobachtet haben, dass sie nicht gerne einrücken würden, trotzdem dieser «Kurs» im heutigen Gesetz noch «Schule» heisst. Für die Vertreter der Dienste hinter der Front tritt an Stelle des erwähnten Taktikkurses der ebenfalls drei Wochen dauernde Kurs für Dienste hinter der Front. Dieser heute schon bestehende Kurs wird um eine Woche gekürzt und seinem eigentlichen Zweck, der Ausbildung von Dienstchefs in höheren Stäben, wieder besser nutzbar gemacht, als dies heute der Fall ist.

III. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes.

Schon lange ist man davon abgegangen, Oberleutnants in das Generalstabskorps aufzunehmen. Unter welchen Bedingungen Hauptleute in den Generalstab versetzt werden können, sagt Art. 137, indem er die Generalstabsschule I als Schule für angehende Generalstabsoffiziere bezeichnet und vorschreibt, dass nur Offiziere in diese Schule einberufen werden können, die in mindestens zwei Wiederholungskursen eine Einheit gut geführt haben. Die Zentralschule II an der Generalstabsschule I in Anrechnung zu bringen, hat sich ebenfalls schon lange als untunlich erwiesen, weil die beiden Schulen verschiedenen Zwecken dienen und gerade der erste Teil der Generalstabsschule I das handwerksmässige Rüstzeug vermitteln soll, ohne das kein Generalstabsoffizier auskommt. Die Befreiung vom ersten Teil der Generalstabsschule I wäre aber in Zukunft auch deshalb nicht mehr gerechtfertigt, weil diese zweiundvierzig, die Zentralschule II aber nur noch fünfundzwanzig Tage dauert. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Art. 48 aufzuheben.

Die Verwendung von Truppenoffizieren im Quartiermeisterdienst hat sich nicht bewährt; auch erwies sich deren Zugehörigkeit zu den verschiedenen Truppengattungen als nachteilig. Wir beantragen Ihnen deshalb, den zweiten Absatz des Art. 50 aufzuheben und dem Art. 131 ein viertes Alinea

beizufügen, das bestimmt, dass nur Fouriere zur Offiziersschule der Verpflegungsgruppe zugelassen werden.

Die neue Fassung des Art. 119 trägt dem Umstande Rechnung, dass man die Bezeichnung Krankenwärter praktisch in der Armee schon lange nicht mehr kennt und überlässt es dem Bundesrat, zu bestimmen, wieviel Tage auf die allgemein soldatische und wieviel auf die Fachausbildung zu verwenden sind, eine Massnahme, die sich schon im Hinblick auf die Verlängerung der Rekrutenschule bei verschiedenen Truppengattungen und die dadurch entstehenden grossen Unterschiede in der Dauer der Schule rechtfertigt.

Die Militärorganisation von 1907 ordnet in Art. 120 und 121 die Wiederholungskurse des Auszugs und in Art. 122 diejenigen der Landwehr. Anders der Entwurf: Art. 120 ordnet das Aufgebot der Truppenkörper und Einheiten zum Wiederholungskurs, Art. 121 umschreibt die Wiederholungskurspflicht des einzelnen Wehrmannes und Art. 122 setzt die Dauer der Wiederholungskurse und Kadervorkurse fest, alles für Auszug und Landwehr. Inhaltlich neu ist dabei, dass die Truppenkörper und Einheiten der Landwehr-Infanterie alle zwei, statt nur alle vier Jahre zum Wiederholungskurs aufgeboden werden sollen, während umgekehrt die Ihnen vorgeschlagene Fassung des Art. 120 ermöglichen soll, die Landwehrformationen der Spezialtruppen weniger häufig, z. B. nur alle acht Jahre zum Wiederholungskurs aufzubieten und unter Umständen auf ihre Einberufung zu verzichten. Beides ändert aber an der Wiederholungskurspflicht des einzelnen Soldaten und Unteroffiziers nichts; diese bleibt gleich wie nach geltendem Recht. Nur die Möglichkeit soll geschaffen werden, den Wachtmeister und höheren Unteroffizier statt des zweiten Landwehr-Wiederholungskurses zu einem weiteren Wiederholungskurs im Auszug aufzubieten. Während in den Stäben und Einheiten des Auszugs an höheren Unteroffizieren oft Mangel herrscht, sind diese in der Landwehr in Überzahl vorhanden. Dass die Wehrmänner der Landwehr, die in Stäben und Einheiten des Auszugs eingeteilt sind, den Dienst mit diesen zu bestehen haben, ist selbstverständlich und soll so bleiben. Darüber hinaus sollen aber auch noch Landwehrmannschaften zum Bestehen der Wiederholungskurse mit dem Auszug verpflichtet werden können, dort wo es das Interesse des Dienstes erfordert (z. B. Organisation von Pferdedepots und Pferdekuranstalten in den Manövern usw.) und damit gleichzeitig Einsparungen erzielt werden können. Die im zweitletzten Absatz des Art. 121 vorgeschriebene Staffellung der Wiederholungskurse bezweckt, möglichst alle Jahrgänge des Auszugs in Dienstgewöhnung zu erhalten, während der zweijährige Wiederholungskurs-turnus bei der Landwehr-Infanterie gemäss Art. 120 zwar nicht für die Mannschaft, aber für die Offiziere die gleiche Wirkung haben wird. Wenn diese dann noch in den dazwischenliegenden Jahren, wie das vorgesehen ist, zu applikatorischen Übungen oder Schiedsrichterdienst usw. einberufen werden, so wird die vorgeschlagene Neuerung bestimmt ganz wesentlich zur Hebung der Kriegstüchtigkeit der Landwehr-Infanterie beitragen.

Die vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereichs des Art. 128 ist nötig, weil heute neben Landsturmwehrmännern auch Hilfsdienstpflichtige bei verschiedenen Formationen Verwendung finden, die unter Umständen schon im Frieden eingeübt werden müssen, wie z. B. der Fliegerbeobachtungs- und -meldedienst.

Die in Art. 129 vorgesehene Verlängerung der Fourierschule um zwei Tage ist an sich unbedeutend, spielt aber für die Organisation der Schule, die nun an einem Montag beginnen und an einem Samstag schliessen kann, eine Rolle. Dass die Beförderung zum Fourier in Zukunft erst nach bestandener Rekrutenschule erfolgt, in der der angehende Fourier seine praktische Eignung zum Verpflegungs- und Rechnungsdienst zu beweisen hat, ist ohne weiteres gerechtfertigt und entspricht dem, was sonst überall gilt (Ausbildung und Beförderung zum Feldweibel, zum Kompagniekommandanten usw.).

Die Stabssekretärschule, die heute, Einrückungs- und Entlassungstage eingerechnet, 82 Tage dauert, kann ohne Nachteil auf 4 Wochen verkürzt werden.

Dass die Ärzte die Rekrutenschule als Leutnant bei anderen Truppengattungen bestehen, wie in Art. 132, Abs. 2, vorgesehen, trifft nicht ausnahmslos zu. Umgekehrt müssten neu auch die Quartiermeister hier erwähnt werden, da sie nun inskünftig, wie die Kommissariatsoffiziere, alle dem Oberkriegskommissariat unterstehen und in diesem Sinne der Verpflegungstruppe zugehören werden, während die meisten von ihnen naturgemäss die Rekrutenschule als Leutnant bei andern Truppengattungen zu bestehen haben. Es genügt aber, wenn der Grundsatz im Gesetz steht, dass der neuernannte Leutnant als solcher eine Rekrutenschule zu bestehen hat; zu bestimmen, wo dies zu geschehen hat, ist besser Gegenstand eines Bundesbeschlusses oder einer bundsrätlichen Verordnung.

Die in Art. 137 vorgeschlagene Änderung trägt dem veränderten Sprachgebrauch Rechnung. Schon lange sind die Bezeichnungen «Generalstabsschule I», «Generalstabskurs II» und «Generalstabskurs III» gebräuchlich. Viel Wert legen wir darauf, dass Absatz 3 ins Gesetz neu aufgenommen wird. Der Generalstabsoffizier muss auch auf Grund seiner Dienstleistungen bei der Truppe angesehen sein. Mehr als anderswo ist es bei uns von Wichtigkeit, dass man im Generalstab nicht eine besondere Karriere machen kann; wir schlagen deshalb auch vor, dass der Generalstabsoffizier, der ein Bataillons- oder anderes entsprechendes Kommando erhalten soll, den praktischen Dienst in der Rekrutenschule inskünftig ebenfalls zu leisten hat (vgl. Art. 134, Ziff. 4, Abs. 2).

Den in Art. 140 vorgesehenen Kurs von allen Eisenbahnoffizieren bestehen zu lassen, hat sich als untunlich erwiesen, weshalb wir vorschlagen, ihn hier zu streichen. Er kann auf Grund der Bestimmung in Art. 137, Abs. 2 (alt Abs. 3), in den nach durchgeführter Gesetzesrevision neu herauszugebenden Bundesbeschluss betreffend Schulen und Kurse zur Ausbildung der Offiziere (vgl. Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1911) aufgenommen werden.

Die Abänderung in Art. 141 will der heute geltenden Ordnung der Dinge Rechnung tragen und die Möglichkeit besserer Anpassung des Gesetzes an die jeweiligen Ausbildungsbedürfnisse schaffen. Übungen der Stäbe müssen mit taktischen Kursen abwechseln. Wie dieser Wechsel gestaltet werden soll, hängt von verschiedenen, sich nicht immer gleich bleibenden Voraussetzungen ab. Die Sache ist anders beim drei- oder beim vierjährigen Ausbildungs-
turnus.

IV. Schlussbemerkungen.

Die Ihnen mit dieser Botschaft unterbreiteten Anträge auf teilweise Abänderung der Militärorganisation von 1907 bilden, worauf schon in der Einleitung hingewiesen wurde, nur einen Ausschnitt aus der in Vorbereitung befindlichen Reorganisation unseres Wehrwesens und enthalten auch auf dem Gebiet der Ausbildung nur das, was unumgänglich und dringend ist. Weggelassen haben wir alle rein organisatorischen Fragen und haben deshalb auch einen Antrag auf Schaffung einer einheitlichen Leitung der Ausbildung zurückgelegt, in der Meinung, dass darüber dann in Verbindung mit den auf dem Gebiet der Organisation des Militärdepartements beabsichtigten, im einzelnen aber noch nicht festgelegten Änderungen beraten und entschieden werden soll. Nur die Aufhebung des Art. 43 M. O. muss richtigerweise jetzt verfügt werden. Ferner setzt die schon lange dringend gewünschte Neuordnung des Quartiermeisterdienstes Streichung des zweiten Absatzes des Art. 50 voraus.

Die vorgeschlagene Neuordnung der Ausbildung wird jährliche Mehrausgaben von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen Franken zur Folge haben, wovon rund $1\frac{1}{2}$ Millionen auf die Rekrutenschulen entfallen. Die Ausgaben für die Wiederholungskurse werden durch den grösseren Munitionsverbrauch infolge Neubewaffnung der Infanterie etwas erhöht werden, im allgemeinen aber ungefähr gleich bleiben, da Zahl und Dauer der Wiederholungskurse nicht ändern. Dass die Truppenkörper und Einheiten der Landwehr-Infanterie alle zwei Jahre zum Dienst einrücken werden, fällt nicht schwer ins Gewicht, da die jährlichen Wiederholungskursbestände davon kaum berührt werden; denn die Zahl der vom Unteroffizier und Soldaten in der Landwehr zu bestehenden Wiederholungskurse bleibt sich gleich.

Diese Vorlage ist getragen von dem Bestreben der Erhaltung und Förderung der Kriegstüchtigkeit der Armee, aber auch von der Rücksicht auf die Bundesfinanzen. Eine kriegstüchtige Armee, auch wenn sie in allem auf das beschränkt wird, was die blosse Verteidigung des Landes zum Schutze unserer Unabhängigkeit und Neutralität erfordert, wird immer viel Geld kosten, bei der heutigen, viel komplizierteren Bewaffnung naturgemäss bedeutend mehr als früher. Das für die Waffen ausgegebene Geld wäre verschwendet, wenn Offiziere und Mannschaften in der Bedienung der Waffen ungenügend ausgebildet wären.

Es fällt uns bei der heutigen Finanzlage des Bundes schwer, einen das Budget neuerdings mehr belastenden Antrag zu stellen. Dabei hoffen wir,

dass die allgemeine Reorganisation unseres Wehrwesens auf anderen Gebieten nennenswerte Einsparung ermöglichen wird. Neben der Sorge für das Budgetgleichgewicht gibt es aber noch andere, nicht minder grosse Sorgen, von denen der vornehmsten eine die Sorge für die Aufrechterhaltung unserer Freiheit und Unabhängigkeit ist. Diese zu schützen dürfte uns auch in Zukunft gelingen, wenn wir die notwendigen Anstrengungen machen, um unsere Armee kriegstüchtig zu erhalten. Tun wir es nicht, so wird das heute vermeintlich gesparte Geld im Kriege durch Menschenopfer aufgewogen werden müssen, Opfer, die dann mangels genügender Ausbildung vielleicht nutzlos gebracht werden.

Indem wir Sie ersuchen, dem nachstehenden Entwurf eines Bundesgesetzes Ihre Genehmigung zu erteilen, benützen wir den Anlass, um Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Juni 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation.

(Neuordnung der Ausbildung.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Juni 1934,
beschliesst:

Art. 1.

Art. 131 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

Art. 131, Abs. 4. Zur Offiziersschule der Verpflegungsgruppe (Ausbildung im Dienst der Verpflegungsoffiziere oder Quartiermeister) können nur Fouriere einberufen werden.

Art. 2.

Art. 118, Abs. 2, 119, 120, 121, 122, 123, Abs. 2 und 3, 127, Abs. 1, 128, Abs. 2, 129, 130, 134, 137, 138, 140 und 141 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 118, Abs. 2: Ihre Dauer beträgt bei der Infanterie und bei der Artillerie achtundachtzig Tage, bei der Kavallerie hundertzwei Tage, bei der Genie-, Flieger- und Motorwagentruppe vierundsiebzig Tage, bei der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe sechzig Tage.

Art. 119: Die für die eigentliche Kranken- und Verwundetenpflege bestimmten Sanitätssoldaten haben ausser der Rekrutenschule noch einen Spitalkurs (Sanitätsgefreitenschule) zu bestehen.

Ebenso erhalten Spielleute, Büchsenmacher, Mechaniker, Hufschmiede, Sattler, Küchen- und Offiziersordonnanzen usw. die erforderliche Fachausbildung in der Regel in einem Spezialkurs ausserhalb der Rekrutenschule.

Der Bundesrat setzt die Dauer für diese verschiedenen Spezialkurse fest und bestimmt, wieviel Tage Rekrutenschule vor der besonderen Fachausbildung zu leisten sind.

Art. 120: Die Truppenkörper und Einheiten des Auszuges sind alle Jahre, diejenigen der Landwehr-Infanterie alle zwei Jahre zum Wiederholungskurs einzuberufen.

Die Truppenkörper und Einheiten der Spezialtruppen der Landwehr werden in einer vom Bundesrat festzusetzenden Kehrordnung aufgeboten. Der Bundesrat kann auch auf ihre Einberufung verzichten, wo die Umstände es erlauben.

Die Wiederholungskurse sollen in der Weise angeordnet werden, dass ein angemessener Wechsel von Übungen im kleineren Verbands mit solchen im grösseren Verbands stattfindet.

Art. 121: Die Offiziere haben zu den Wiederholungskursen ihres Stabes oder ihrer Einheit immer einzurücken.

Die Unteroffiziere und Soldaten sind dagegen nur zur Leistung einer beschränkten Zahl von Wiederholungskursen verpflichtet. Die Unteroffiziere, vom Wachtmeister aufwärts, bestehen zwölf, bei der Kavallerie neun, die Korporale, Gefreiten und Soldaten acht Wiederholungskurse. Dabei werden die in unterer Stellung bestandenen Wiederholungskurse mitgerechnet.

Von den vorgeschriebenen Wiederholungskursen bestehen, ausgenommen bei der Kavallerie, die Soldaten, Gefreiten und Korporale sieben im Auszug und einen in der Landwehr, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts in der Regel elf im Auszug und einen in der Landwehr; die Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere der Kavallerie bestehen alle Wiederholungskurse im Auszug.

Die Soldaten, Gefreiten und Korporale haben die ersten fünf Auszugs-Wiederholungskurse in den auf das Jahr der Rekrutenschule unmittelbar folgenden fünf Jahren zu bestehen, die weiteren in der Regel nach einer Unterbrechung von je einem Jahr.

Die Wehrmänner der Landwehr können zur Leistung ihres Landwehr-Wiederholungskurses auch mit Stäben oder Einheiten des Auszugs einberufen werden.

Art. 122: Die Wiederholungskurse haben eine Dauer von elf, bei der Artillerie von vierzehn Tagen. Offiziere werden zwei Tage, Unteroffiziere einen Tag vor der Mannschaft zum Kadervorkurs einberufen.

Art. 123, Abs. 2 und 3: Sie ist auch berechtigt, für den Landsturm und die Hilfsdienste Übungen zu besonderen Zwecken in der Dauer von ein bis drei Tagen anzuordnen.

In dringenden Fällen kann der Bundesrat den Landsturm einzelner Gebiete und auch Hilfsdienstpflichtige zu solchen Übungen einberufen.

Art. 127, Abs. 1: Die zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten und Gefreiten haben eine Unteroffiziersschule zu bestehen; deren Dauer

beträgt bei der Infanterie zwölf, bei der Artillerie neunzehn, bei der Kavallerie und bei der Sanität fünfundzwanzig und bei allen anderen Truppengattungen zweiunddreissig Tage.

Art. 128, Abs. 2: Diese Verpflichtung besteht nicht für die zum Besuche der Sanitäts- oder Veterinär-Offiziersschule vorgeschlagenen Unteroffiziere, Artilleriekorporale, die zum Besuch der Offiziersschule vorgeschlagen sind, haben in der Regel nur eine halbe Rekrutenschule zu bestehen.

Art. 129: Zu Fourieren vorgeschlagene Unteroffiziere haben vor der Rekrutenschule als Korporal eine Fourierschule von zweiunddreissig Tagen zu bestehen.

Die Beförderung zum Fourier erfolgt erst nach bestandener Rekrutenschule.

Zu Stabssekretären vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Stabssekretärschule von fünfundzwanzig Tagen zu bestehen.

Art. 130: Die Ausbildung zum Offizier findet in einer Offiziersschule statt. Die Dauer dieser Schule beträgt:

1. bei der Infanterie, der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe sowie für die Pferdeärzte dreiundfünfzig Tage;
2. bei der Kavallerie, der Genie- und der Motorwagentruppe einundachtzig Tage;
3. bei der Artillerie und der Fliegertruppe hundertzwei Tage.

Die Durchführung der Offiziersschule in zwei Teilen, mit Einschaltung eines praktischen Dienstes der Offiziersschüler, bleibt vorbehalten.

Art. 134: Es haben zu bestehen:

1. Die zur Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommenen Subalternoffiziere der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, der Genie- und der Fliegertruppe eine Zentralschule I von fünfundzwanzig Tagen.

Die zur Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommenen Subalternoffiziere der Sanitäts-, der Verpflegungs-, der Motorwagen- und der Traintruppe sowie die Pferdeärzte bestehen an Stelle der Zentralschule I einen taktisch-technischen Kurs I in der Dauer von achtzehn Tagen.

2. Die zur Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommenen Oberleutnants der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, der Genie-, der Flieger-, der Verpflegungs-, der Motorwagen- und der Traintruppe eine Unteroffiziersschule und eine Rekrutenschule in der Stellung als Einheitskommandant.

Die zur Beförderung zum Hauptmann des Parkdienstes in Aussicht genommenen Oberleutnants sowie die Oberleutnants der Sanitäts- truppe, des Veterinär- und Quartiermeisterdienstes bestehen statt der Unteroffiziersschule und Rekrutenschule als Einheitskommandant

Dienst in einer Rekrutenschule oder anderen entsprechenden Dienst (Rekrutierungsdienst, Dienst in Remontenkursen und dergleichen) in der Dauer von mindestens fünfunddreissig Tagen.

3. Die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, der Genie-, der Flieger- und der Sanitätstruppe eine Zentralschule II in der Dauer von fünfundzwanzig Tagen.

Die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute des Park- und des Veterinärdienstes, der Verpflegungs-, der Motorwagen- und der Traintruppe bestehen an Stelle der Zentralschule II einen taktisch-technischen Kurs II in der Dauer von achtzehn Tagen.

Die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute der Sanitätstruppe können an Stelle der Zentralschule II einen taktisch-technischen Kurs II in der Dauer von achtzehn Tagen bestehen.

Die Durchführung dieses Kurses in zwei Teilen bleibt vorbehalten.

4. Die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, der Genie-, der Flieger- und der Motorwagentruppe Dienst als Bataillons- oder Abteilungskommandant in einer Rekrutenschule in der Dauer von vier Wochen; die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute der Verpflegungs- und Traintruppe einen solchen in der Dauer von drei Wochen.

Diesen Dienst haben auch die Generalstabsoffiziere vor der Übertragung eines Bataillons- oder Abteilungskommandos zu leisten.

5. Die zur Beförderung zum Obersten in Aussicht genommenen Stabs-offiziere der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, der Genie- und der Fliegertruppe einen Kurs für höhere taktische Ausbildung in der Dauer von achtzehn Tagen.

Die zur Beförderung zum Dienstchef in einem höheren Stab in Aussicht genommenen Stabs-offiziere des Park- und des Veterinärdienstes, der Sanitäts-, Verpflegungs-, Motorwagen- und Traintruppe bestehen an Stelle des Kurses für höhere taktische Ausbildung den Kurs für Dienste hinter der Front in gleicher Dauer.

Die Einberufung in diese Schulen und Kurse erfolgt gestützt auf einen Vorschlag des verantwortlichen Vorgesetzten und das in einer früher bestandenen Schule oder in einem früher bestandenen Kurs erworbene Zeugnis der voraussichtlichen Eignung für den höhern Grad. Für die Einberufung in den Kurs für Dienste hinter der Front stellt der Chef der betreffenden Dienstabteilung beim eidgenössischen Militärdepartement Antrag.

Art. 137: Für die Ausbildung zum Dienst im Generalstab sind folgende Schulen und Kurse bestimmt:

1. die Generalstabsschule I in der Dauer von siebenzig Tagen für angehende Generalstabsoffiziere; sie wird in zwei Teilen abgehalten;

2. der Generalstabskurs II in der Dauer von zweiundvierzig Tagen;
3. der Generalstabskurs III in der Dauer von einundzwanzig Tagen für Offiziere, die die Generalstabsschule I und den Generalstabskurs II bestanden haben.

Durch die Bundesversammlung können weitere Übungskurse angeordnet werden.

In die Generalstabsschule I können nur Offiziere einberufen werden, die in mindestens zwei Wiederholungskursen eine Einheit gut geführt haben.

Art. 138: Die Generalstabsoffiziere werden in angemessenem Wechsel in Kurse des Generalstabes, in Schulen oder Kurse der verschiedenen Truppengattungen und zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung einberufen. Zu diesen Arbeiten können auch Truppenoffiziere herangezogen werden.

Art. 140: Die Eisenbahnoffiziere werden nach Bedarf zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung oder in Spezialkurse des Generalstabes einberufen.

In diese Kurse und zu diesen Arbeiten können auch andere Eisenbahnbeamte einberufen werden.

Art. 141: Die Stäbe werden in angemessenem Wechsel zu besonderen Übungen in der Dauer von höchstens elf Tagen einberufen.

Das eidgenössische Militärdepartement bestimmt, wer diese Übungen zu leiten hat und für welche Dauer die einzelnen Offiziere aufzubieten sind.

Art. 3.

Art. 43, 50, Abs. 2, 132, Abs. 2, 133 und 139 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation werden aufgehoben.

Art. 4.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt die nötigen Vollziehungsvorschriften.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation. (Vom 11. Juni 1934.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3143
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1934
Date	
Data	
Seite	475-500
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 343

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.